

Fachbereich I	Az:
Fachgruppe I/3 - Stadtplanung und Grundstücksmanagement	
Sachbearbeiter/-in: Sandra Meyer	Datum: 19.11.2019

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
Ausschuss für Bau, Umwelt und Technik	Beschluss	öffentlich	16.12.2019

Bauantrag auf Errichtung bzw. Änderung von Werbeanlagen, Flst.Nr. 2683, Gemarkung Schopfheim, Auf der Gäns matt 14**Beschlussvorschlag:**

1. Das Einvernehmen zur Errichtung bzw. Änderung der Werbeanlagen wird erteilt.
2. Das Einvernehmen zu einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Auf der Käppelematt – Nord“ wegen Errichtung einer freistehenden Einzelwerbeanlage (Preismast) wird erteilt.
3. Das Einvernehmen zu einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wegen Errichtung einer Werbeanlage (Preismast) außerhalb der Baugrenze wird erteilt.
4. Die Einvernehmen werden unter der Bedingung erteilt, dass der Preismast (Werbeanlage Nr. 5) aus Gründen der Verkehrssicherheit bezüglich des Sichtfeldes im Einmündungsbereich am Standort des bisherigen Preismastes und nicht näher zur öffentlichen Straße errichtet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Begründung:

Der Vorlage sind ein Übersichtsplan, Lagepläne sowie Ansichtspläne als Anlagen beigefügt.

Bei der bestehenden Tankstelle Auf der Gäns matt 14 werden neue Werbeanlagen angebracht und errichtet bzw. vorhandene Werbeanlagen erneuert. Die verschiedenen neuen Werbeanlagen sind aus den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Gemäß dem Bebauungsplan „Auf der Käppelematt – Nord“ ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Bis auf den geplanten neuen Preismast (Werbeanlage Nr. 5) sind sämtliche neuen Werbeanlagen gemäß dem Bebauungsplan zulässig.

Der vorhandene Preismast an der Hauptstraße wird entfernt. Es wird ein neuer Preismast um ca. 1,50 m näher als der bisherige Preismast an der Hauptstraße errichtet.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind freisiehende Einzelwerbeanlagen im Plangebiet nicht zulässig. Außerdem wird der Preismast außerhalb der Baugrenzen bzw. überbaubaren Grundstücksfläche erstellt. Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Abweichungen bzw. Befreiungen städtebaulich vertretbar. Der Preismast wird außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtfläche (Sichtdreieck) errichtet. Angrenzer werden nicht beeinträchtigt.

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde hat lediglich Bedenken hinsichtlich des geplanten neuen Standortes des Preismastes um ca. 1,50 m näher zur Hauptstraße. Durch die Werbeanlage mit Standort näher zur Hauptstraße werden Einschränkungen des Sichtfeldes auf den fließenden Verkehr im Einmündungsbereich auf der Gänsmatt/Hauptstraße befürchtet.

Aus diesem Grund wird das Einvernehmen zur Werbeanlage Nr. 5 (Preismast) nur unter der Bedingung erteilt, dass der neue Preismast am Standort des bisherigen Preismastes und nicht näher zur Hauptstraße errichtet werden darf.

Anlage 1 - Flst.Nr. 2683, Schopfheim, Übersicht
Anlage 2 - Flst.Nr. 2683, Schopfheim, Lagepläne
Anlage 3 - Flst.Nr. 2683, Schopfheim, Ansichten

Für die Richtigkeit:

gez.
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.
Karin Heining